

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr

Fernschreibnummer 18 105 - Telefax (02162) 2531 333

DVR.0026549

9-N-9121/6

Bearbeiter (02162) 25 31

Datum

Dr. Krizanic DW 222

29. Nov. 1991

Betrifft

Republik Österreich (Österr. Bundesforste), Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb., Trockenrasen auf den Grundstücken 2655/1 und 2657/1, KG Mannersdorf/Lgb., Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. erklärt die Trockenrasengesellschaft auf den Grundstücken 2655/1, EZ 2056, Eigentümer Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. und 2657/1, EZ 4080, Eigentümer Republik Österreich, Österr. Bundesforste, in der Katastralgemeinde Mannersdorf/Lgb. zum Naturdenkmal.

Diese Naturdenkmalerklärung erfolgt nach Maßgabe des der Naturschutzbehörde zur Verfügung stehenden, farblich markierten Lageplanes (gelb - Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb., grün - Republik Österreich, Österr. Bundesforste), welcher zu einem wesentlichen Bescheidbestandteil erklärt wird.

Die betroffenen Flächen werden wie folgt eingegrenzt:

- 1. Parz. 2655/1 (Eigentümer Stadtgemeinde Mannersdorf) wird im Westen begrenzt von einem Fahrweg (gleichzeitig Parz.-Grenze 2655/29), im Süden von der in der Natur vorhandenen ehemaligen Klostermauer (gleichzeitig Parz.-Grenze zur Parz. 2657/1), im Osten von der Steinbruchkante (gleichzeitig Parz.-Grenze zu den Parz. 2655/54 bis 57) und im Norden von der Steinbruchkante. Das Ausmaß des zu schützenden Trockenrasens beträgt ca. 1,3 ha.
- 2. Parz. 2657/1 (Grundeigentümer Österr. Bundesforste) wird im Norden begrenzt von der Steinbruchkante (gleichzeitig Parz.-Grenze zur Parz. 2655/57), im Osten von der Kante des aufgelassenen Steinbruches auf Parz. 2657/1 und im Süd-Westen von

der Verlängerung der süd-westlichen Kante des ehemaligen Steinbruches bis zur Parz.-Grenze mit Parz. 2655/57. Der nord-westliche Eckpunkt der Dreiecksfläche liegt beim Vermessungspunkt Nr. 15 und der nord-östliche Eckpunkt beim Vermessungspunkt Nr. 16. Das Ausmaß der zu schützenden Trockenrasenfläche beträgt ca. 1.700 m².

Folgende Nutzung ist im Bereich der Naturdenkmale zulässig:

- a) Jagdliche Nutzung
- b) Forstliche Nutzung durch Einzelstammentnahme
- c) Bei Tendenz des Zuwachsens der Trockenrasenflächen mit Sträuchern sind Pflegemaßnahmen gestattet. Am sinnvollsten wäre eine kurzfristige Beweidung mit Schafen, wobei eine derartige Maßnahme jeweils im Vorhinein mit dem Naturschutzsachverständigen beim Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, abzustimmen wäre.

Rechtsgrundlage

§§ 9, 13, 14 und 14a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Gem. § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Zu den Naturgebilden gehören insbesondere auch Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen sowie fossile Tier- und Pflanzenvorkommen.

Soferne die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Naturdenkmalerklärung eingeleitet wurde, bescheidmäßig aufträgt und diese Maßnahmen Kosten verursachen, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Bescheiderlassung die Kostendeckung sichergestellt sein.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, betreffend Naturschutzgebiete gelten sinngemäß auch für Naturdenkmale.

Gem. § 7 Abs. 2 leg.cit. ist unter bestimmten Voraussetzungen der Eingriff in ein Naturschutzgebiet zulässig, sofern das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird. Dazu zählen auch Maßnahmen, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen. Diese Regelung ist daher auch analog für Naturdenkmale anwendbar.

Aufgrund der Anregung der Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. vom 24. 6. 1991, die betroffenen Trockenrasengesellschaften zum Naturdenkmal zu erklären, wurde das hierfür vorgesehene Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz eingeleitet. Es ist dabei davon auszugehen, daß sich die Teilgrundstücke der Parzellen 2655/1 und 2657/1 teilweise innerhalb des Naturparkes "Mannersdorf/Lgb. - Wüste" befinden.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat in seinem Gutachten vom 24. 9. 1991 das Vorkommen von über hundert Pflanzenarten bestätigt und dabei besonders jene seltenen Pflanzen innerhalb der pannonischen Trockenrasengesellschaft hervorgehoben, welche besonders schützenswert sind. Es wurden dabei folgende Pflanzen genannt:

Frühlings-Adonis, Kugellauch, Filzglockenblume, Diptam, Trauer-Nachtviole, Christusauge, Österreichischer Lein, Traubenhyazinthe, Schmallblättriger Milchstern, Frühlings-Schlüsselblume, Schwärzliche Kuhschelle, Illyrischer Hahnenfuß, Blaugrüner Faserschirm

Auch als weitere charakteristische Trockenpflanzen wurden z.B. der Gelbe Lauch, die Ästige Zaunlilie, Regensburger Geißklee, Hochstengelige Kugelblume, Schwalbenwurz, Schopfkreuzblume und Duftschöterich angeführt.

Nach dem Gutachten gehören Trockenrasen heute zu den am meisten gefährdeten Lebensräumen. Gleichzeitig stellen sie besonders wertvolle Biotope dar und dienen als Refugien bzw. Genreservoirs für

sehr viele Pflanzen- und Tierarten. Ihr Schutz ist daher eine unbedingtes Anliegen des Naturschutzes.

Aus oben genannten Gründen besitzen die beiden Trockenrasenflächen eine besondere wissenschaftliche Bedeutung.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat sich die Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. mit dem Gutachten einverstanden erklärt. Hingegen haben die Österr. Bundesforste es als erforderlich erachtet, daß im Rahmen eines Augenscheines die nähere Eingrenzung der Schutzzone durch den Amtssachverständigen erläutert und auch die Frage geklärt wird, ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung wegen zu erwartender Nachteile (Nutzungsbeschränkungen) vorliegen.

Es kam daher am 14. 11. 1991 zu einem Augenschein im Beisein von Vertretern der Forstverwaltung Eckartsau, der Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb., des Naturschutzsachverständigen (Frau Dr. Jutta Edelbauer) und des Behördenvertreters. Es wurden dabei die betroffenen Flächen begangen und auch niederschriftlich beschrieben. Hinsichtlich des Grundstückes der Österr. Bundesforste wurde einvernehmlich mit dem Sachverständigen ein neuer farblich markierter Lageplan erstellt und hat der Sachverständige diesen Plan der Behörde übermittelt. Aus seiner Aussage vom 22. 11. 1991 bestätigt sich die Richtigkeit der Eintragungen im Lageplan und wurde hinsichtlich der Österr. Bundesforst-Fläche die Außenbegrenzung des Dreieckes unter Bezugnahme auf die Grenzsteine 15 und 16 eindeutig bestimmt.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. kam daher zur Schlußfolgerung, daß dem Gutachten zur Folge unzweifelhaft die Voraussetzungen von Naturdenkmälern vorliegen und war daher spruchgemäß zu entscheiden. Nach Rechtskraft des Bescheides hat die Behörde eine Kennzeichnung der beiden Naturdenkmale zu veranlassen.

Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, scheint eine nachteilige Auswirkung auf die Nutzungsberechtigungen nicht als gegeben und war auch über eine Kostendeckung der Pflegemaßnahmen nicht abzusprechen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes betreffend die Voraussetzungen für Entschädigungen und den Weg der Geltendmachung hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Herrngasse 11-13, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Republik Österreich, Österr. Bundesforste, Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau
2. die Stadtgemeinde 2452 Mannersdorf/Lgb.
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien zu BD-N-9000/247-91
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K r i z a n i c

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr

Fernschreibnummer 18 105 - Telefax (02162) 2531 333

DVR.0026549

9-N-9121/9

Bearbeiter (02162) 25 31
Mayer K. DW 220

Datum
17.9.1992

Betrifft

Republik Österreich (öslerr. Bundesforste), Stadtgemeinde
Mannersdorf/Lgb., Trockenrasen auf den Grundstücken 2655/1 und
2657/1, KG Mannersdorf/Lgb., Naturdenkmalerklärung,
Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an Leitha berichtigt den ha.
Bescheid vom 29.11.1991, Zl. 9-N.9121/6, dahingehend, daß in
Zeile 3 des Spruches es anstatt EZ 4080 es EZ 1480 zu lauten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom
29.11.1991, Zl. 9-N-9121/6, wurde aufgrund eines Schreibfehlers
in Zeile 3 des Spruches irrtümlich die EZ 4080 anstatt der
EZ 1480 angeführt.

Es war somit gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsver-
fahrensgesetzes 1991 spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegra-
phisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft
Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen
angeben).

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,-,-.

Ergeht an

- 1 die Republik Österreich, österr. Bundesforste, Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau
- 2 die Stadtgemeinde 2452 Mannersdorf/Lgb.
- 3 das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien zu 80-N-9000/247-91
- 4 die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K r i z a n i c

F.d.R.d.A.



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

Österreichische Bundesforste AG
Pummergeasse 10-12
3002 Purkersdorf

BLW3-N-074/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at
Fax 02162/9025-23231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0026549

Bezug	BearbeiterIn	02162 9025 Durchwahl	Datum
-	Damhoesl Gertrude	23237	14.11.2012

Betrifft
Naturdenkmal Trockenrasen auf einem Teil der Grundstücke 2655/1 und 2657/1, KG
Mannersdorf/Lgb., Berichtigung und teilweiser Widerruf des Naturdenkmales,

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha **berichtigt** das mit Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 29. November 1991 erklärt
Naturdenkmal Trockenrasengesellschaft auf dem Grundstück Nr. 2655/1, KG
Mannersdorf/Lgb., Eigentümer Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. und Grundstück Nr.
2657/1, KG Mannersdorf/Lgb., Eigentümer Österreichische Bundesforste AG wie
folgt:

Die Trockenrasenfläche auf Grundstück Nr. 2655/1 besteht aus 2 Teilflächen mit
ca. 360 m² und 1300 m².

Für die Erhaltung der Fläche auf Parzelle 2655/1 sind folgende Maßnahmen
erforderlich:

1. Die bestehenden Baumgruppen auf der Trockenrasenfläche sind soweit sie
noch nicht Wald sind aufzulockern (Entnahme von ca. 50 % der Stämme).
2. Aufgehende Holzgewächse sind von der Trockenrasenfläche zu entfernen.
3. Die Fläche ist regelmäßig, einmal jährlich, ab dem 15. August jeden Jahres zu
mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Der beiliegende, gekennzeichnete Plan wird zu einem wesentlichen
Bescheidbestandteil erklärt.

Die Trockenrasenfläche auf Grundstück Nr. 2657/1 wird **widerrufen**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Das Naturdenkmal Trockenrasengesellschaft auf dem Grundstück Nr. 2655/1, KG Mannersdorf/Lgb., Eigentümer Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. und Grundstück Nr. 2657/1, KG Mannersdorf/Lgb., Eigentümer Österreichische Bundesforste AG wurde durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen begutachtet.

Das eingeholte Gutachten lautet:

„Die Trockenrasenfläche auf Parzelle 2655/1 besteht anstatt des ursprünglichen Ausmaßes von 1,3 ha nur noch aus 2 Teilflächen mit 360 m² und 1300 m². Der übrige Teil ist mit Wald bestockt. Die zweite Trockenrasenfläche auf Parzelle 2657/1 (ehemaliger Steinbruch) weist bis auf Kleinstflächen unter 10 m² keinen Trockenrasen mehr auf.

Am 13.9.2012 fand im Beisein von Gemeinderat Roland Mayer ein Lokalaugenschein statt dabei wurden Möglichkeiten der Erhaltung der Trockenrasenflächen eingehend erörtert. Als Ergebnis dieser Besprechung ergeben sich folgender Sachverhalt bzw. folgende erforderliche Maßnahmen:

1. Die Trockenrasenflächen auf Parzelle 2655/1 bedürfen einer regelmäßigen Pflege, wozu sich die Gemeinde bereit erklärt hat, diese auch durchzuführen:
2. Der Trockenrasen auf Parzelle 2657/1 (ÖBF) ist faktisch untergegangen bzw. bis auf kleinste Restflächen nicht mehr vorhanden, sodass eine Wiederherstellung nur durch umfassende Rodungsarbeiten möglich wäre.

Erforderliche Maßnahmen auf Parzelle 2655/1:

1. Die bestehenden Baumgruppen auf der Trockenrasenfläche sind soweit sie noch nicht Wald sind aufzulockern (Entnahme von ca. 50 % der Stämme).
2. Aufgehende Holzgewächse sind von der Trockenrasenfläche zu entfernen.
3. Die Fläche ist regelmäßig, einmal jährlich, ab dem 15. August jeden Jahres zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Im Sinne der Anwendung des § 12 Abs. 8, Naturschutzgesetz wird daher der Behörde empfohlen die Naturdenkmaleigenschaft der Teilfläche auf Parzelle 2657/1 aufzuheben. Die Teilfläche auf Parzelle 2655/1 ist hinsichtlich des Flächenausmaßes auf das tatsächliche Flächenausmaß zu reduzieren (ca. 1800 m²). Zum Erhalt dieser Fläche sind die oa. Pflegemaßnahmen bescheidmäßig vorzuschreiben.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Bruck/Leitha - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S t e g e r



Bescheid Z. BLW3-N-074/001 vom
14.11.2012 am 29.11.2012 in Rechtskraft
erwachsen.

Bruck/L., am 4.4.2013

Für den Bezirkshauptmann

(Damhoves)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr

Fernschreibnummer 18 105 - Telefax (02162) 2531 333

DVR.0026549

9-N-9121/6

Bearbeiter (02162) 25 31

Datum

Dr. Krizanic DW 222

29. Nov. 1991

Betrifft

Republik Österreich (Österr. Bundesforste), Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb., Trockenrasen auf den Grundstücken 2655/1 und 2657/1, KG Mannersdorf/Lgb., Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. erklärt die Trockenrasengesellschaft auf den Grundstücken 2655/1, EZ 2056, Eigentümer Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. und 2657/1, EZ 4080, Eigentümer Republik Österreich, Österr. Bundesforste, in der Katastralgemeinde Mannersdorf/Lgb. zum Naturdenkmal.

Diese Naturdenkmalerklärung erfolgt nach Maßgabe des der Naturschutzbehörde zur Verfügung stehenden, farblich markierten Lageplanes (gelb - Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb., grün - Republik Österreich, Österr. Bundesforste), welcher zu einem wesentlichen Bescheidbestandteil erklärt wird.

Die betroffenen Flächen werden wie folgt eingegrenzt:

- 1. Parz. 2655/1 (Eigentümer Stadtgemeinde Mannersdorf) wird im Westen begrenzt von einem Fahrweg (gleichzeitig Parz.-Grenze 2655/29), im Süden von der in der Natur vorhandenen ehemaligen Klostermauer (gleichzeitig Parz.-Grenze zur Parz. 2657/1), im Osten von der Steinbruchkante (gleichzeitig Parz.-Grenze zu den Parz. 2655/54 bis 57) und im Norden von der Steinbruchkante. Das Ausmaß des zu schützenden Trockenrasens beträgt ca. 1,3 ha.
- 2. Parz. 2657/1 (Grundeigentümer Österr. Bundesforste) wird im Norden begrenzt von der Steinbruchkante (gleichzeitig Parz.-Grenze zur Parz. 2655/57), im Osten von der Kante des aufgelassenen Steinbruches auf Parz. 2657/1 und im Süd-Westen von

der Verlängerung der süd-westlichen Kante des ehemaligen Steinbruches bis zur Parz.-Grenze mit Parz. 2655/57. Der nord-westliche Eckpunkt der Dreiecksfläche liegt beim Vermessungspunkt Nr. 15 und der nord-östliche Eckpunkt beim Vermessungspunkt Nr. 16. Das Ausmaß der zu schützenden Trockenrasenfläche beträgt ca. 1.700 m².

Folgende Nutzung ist im Bereich der Naturdenkmale zulässig:

- a) Jagdliche Nutzung
- b) Forstliche Nutzung durch Einzelstammentnahme
- c) Bei Tendenz des Zuwachsens der Trockenrasenflächen mit Sträuchern sind Pflegemaßnahmen gestattet. Am sinnvollsten wäre eine kurzfristige Beweidung mit Schafen, wobei eine derartige Maßnahme jeweils im Vorhinein mit dem Naturschutzsachverständigen beim Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, abzustimmen wäre.

Rechtsgrundlage

§§ 9, 13, 14 und 14a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Gem. § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Zu den Naturgebilden gehören insbesondere auch Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen sowie fossile Tier- und Pflanzenvorkommen.

Soferne die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Naturdenkmalerklärung eingeleitet wurde, bescheidmäßig aufträgt und diese Maßnahmen Kosten verursachen, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Bescheiderlassung die Kostendeckung sichergestellt sein.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, betreffend Naturschutzgebiete gelten sinngemäß auch für Naturdenkmale.

Gem. § 7 Abs. 2 leg.cit. ist unter bestimmten Voraussetzungen der Eingriff in ein Naturschutzgebiet zulässig, sofern das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird. Dazu zählen auch Maßnahmen, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen. Diese Regelung ist daher auch analog für Naturdenkmale anwendbar.

Aufgrund der Anregung der Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. vom 24. 6. 1991, die betroffenen Trockenrasengesellschaften zum Naturdenkmal zu erklären, wurde das hierfür vorgesehene Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz eingeleitet. Es ist dabei davon auszugehen, daß sich die Teilgrundstücke der Parzellen 2655/1 und 2657/1 teilweise innerhalb des Naturparkes "Mannersdorf/Lgb. - Wüste" befinden.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat in seinem Gutachten vom 24. 9. 1991 das Vorkommen von über hundert Pflanzenarten bestätigt und dabei besonders jene seltenen Pflanzen innerhalb der pannonischen Trockenrasengesellschaft hervorgehoben, welche besonders schützenswert sind. Es wurden dabei folgende Pflanzen genannt:

Frühlings-Adonis, Kugellauch, Filzglockenblume, Diptam, Trauer-Nachtviole, Christusauge, Österreichischer Lein, Traubenhyazinthe, Schmallblättriger Milchstern, Frühlings-Schlüsselblume, Schwärzliche Kuhschelle, Illyrischer Hahnenfuß, Blaugrüner Faserschirm

Auch als weitere charakteristische Trockenpflanzen wurden z.B. der Gelbe Lauch, die Ästige Zaunlilie, Regensburger Geißklee, Hochstengelige Kugelblume, Schwalbenwurz, Schopfkreuzblume und Duftschöterich angeführt.

Nach dem Gutachten gehören Trockenrasen heute zu den am meisten gefährdeten Lebensräumen. Gleichzeitig stellen sie besonders wertvolle Biotop dar und dienen als Refugien bzw. Genreservoirs für

sehr viele Pflanzen- und Tierarten. Ihr Schutz ist daher eine unbedingtes Anliegen des Naturschutzes.

Aus oben genannten Gründen besitzen die beiden Trockenrasenflächen eine besondere wissenschaftliche Bedeutung.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat sich die Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. mit dem Gutachten einverstanden erklärt. Hingegen haben die Österr. Bundesforste es als erforderlich erachtet, daß im Rahmen eines Augenscheines die nähere Eingrenzung der Schutzzone durch den Amtssachverständigen erläutert und auch die Frage geklärt wird, ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung wegen zu erwartender Nachteile (Nutzungsbeschränkungen) vorliegen.

Es kam daher am 14. 11. 1991 zu einem Augenschein im Beisein von Vertretern der Forstverwaltung Eckartsau, der Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb., des Naturschutzsachverständigen (Frau Dr. Jutta Edelbauer) und des Behördenvertreters. Es wurden dabei die betroffenen Flächen begangen und auch niederschriftlich beschrieben. Hinsichtlich des Grundstückes der Österr. Bundesforste wurde einvernehmlich mit dem Sachverständigen ein neuer farblich markierter Lageplan erstellt und hat der Sachverständige diesen Plan der Behörde übermittelt. Aus seiner Aussage vom 22. 11. 1991 bestätigt sich die Richtigkeit der Eintragungen im Lageplan und wurde hinsichtlich der Österr. Bundesforst-Fläche die Außenbegrenzung des Dreieckes unter Bezugnahme auf die Grenzsteine 15 und 16 eindeutig bestimmt.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. kam daher zur Schlußfolgerung, daß dem Gutachten zur Folge unzweifelhaft die Voraussetzungen von Naturdenkmälern vorliegen und war daher spruchgemäß zu entscheiden. Nach Rechtskraft des Bescheides hat die Behörde eine Kennzeichnung der beiden Naturdenkmale zu veranlassen.

Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, scheint eine nachteilige Auswirkung auf die Nutzungsberechtigungen nicht als gegeben und war auch über eine Kostendeckung der Pflegemaßnahmen nicht abzusprechen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes betreffend die Voraussetzungen für Entschädigungen und den Weg der Geltendmachung hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Herrngasse 11-13, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Republik Österreich, Österr. Bundesforste, Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau
2. die Stadtgemeinde 2452 Mannersdorf/Lgb.
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien zu BD-N-9000/247-91
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K r i z a n i c

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr

Fernschreibnummer 18 105 - Telefax (02162) 2531 333

DVR.0026549

9-N-9121/9	Bearbeiter (02162) 25 31	Datum
	Mayer K. DW 220	17.9.1992

Betrifft
 Republik Österreich (öslerr. Bundesforste), Stadtgemeinde
 Mannersdorf/Lgb., Trockenrasen auf den Grundstücken 2655/1 und
 2657/1, KG Mannersdorf/Lgb., Naturdenkmalerklärung,
 Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an Leitha berichtigt den ha.
Bescheid vom 29.11.1991, Zl. 9-N.9121/6, dahingehend, daß in
 Zeile 3 des Spruches es anstatt EZ 4080 es EZ 1480 zu lauten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom
 29.11.1991, Zl. 9-N-9121/6, wurde aufgrund eines Schreibfehlers
 in Zeile 3 des Spruches irrtümlich die EZ 4080 anstatt der
 EZ 1480 angeführt.
 Es war somit gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsver-
 fahrensgesetzes 1991 spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
 Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegra-
 phisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft
 Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen
 angeben).

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,-,-.

Ergeht an

- 1 die Republik Österreich, österr. Bundesforste, Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau
- 2 die Stadtgemeinde 2452 Mannersdorf/Lgb.
- 3 das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien zu 80-N-9000/247-91
- 4 die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K r i z a n i c

F.d.R.d.A.



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

Österreichische Bundesforste AG
Pummergeasse 10-12
3002 Purkersdorf

BLW3-N-074/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at
Fax 02162/9025-23231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0026549

Bezug	BearbeiterIn	02162 9025 Durchwahl	Datum
-	Damhoesl Gertrude	23237	14.11.2012

Betrifft
Naturdenkmal Trockenrasen auf einem Teil der Grundstücke 2655/1 und 2657/1, KG
Mannersdorf/Lgb., Berichtigung und teilweiser Widerruf des Naturdenkmales,

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha **berichtigt** das mit Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 29. November 1991 erklärt
Naturdenkmal Trockenrasengesellschaft auf dem Grundstück Nr. 2655/1, KG
Mannersdorf/Lgb., Eigentümer Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. und Grundstück Nr.
2657/1, KG Mannersdorf/Lgb., Eigentümer Österreichische Bundesforste AG wie
folgt:

Die Trockenrasenfläche auf Grundstück Nr. 2655/1 besteht aus 2 Teilflächen mit
ca. 360 m² und 1300 m².

Für die Erhaltung der Fläche auf Parzelle 2655/1 sind folgende Maßnahmen
erforderlich:

1. Die bestehenden Baumgruppen auf der Trockenrasenfläche sind soweit sie
noch nicht Wald sind aufzulockern (Entnahme von ca. 50 % der Stämme).
2. Aufgehende Holzgewächse sind von der Trockenrasenfläche zu entfernen.
3. Die Fläche ist regelmäßig, einmal jährlich, ab dem 15. August jeden Jahres zu
mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Der beiliegende, gekennzeichnete Plan wird zu einem wesentlichen
Bescheidbestandteil erklärt.

Die Trockenrasenfläche auf Grundstück Nr. 2657/1 wird **widerrufen**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Das Naturdenkmal Trockenrasengesellschaft auf dem Grundstück Nr. 2655/1, KG Mannersdorf/Lgb., Eigentümer Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. und Grundstück Nr. 2657/1, KG Mannersdorf/Lgb., Eigentümer Österreichische Bundesforste AG wurde durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen begutachtet.

Das eingeholte Gutachten lautet:

„Die Trockenrasenfläche auf Parzelle 2655/1 besteht anstatt des ursprünglichen Ausmaßes von 1,3 ha nur noch aus 2 Teilflächen mit 360 m² und 1300 m². Der übrige Teil ist mit Wald bestockt. Die zweite Trockenrasenfläche auf Parzelle 2657/1 (ehemaliger Steinbruch) weist bis auf Kleinstflächen unter 10 m² keinen Trockenrasen mehr auf.

Am 13.9.2012 fand im Beisein von Gemeinderat Roland Mayer ein Lokalaugenschein statt dabei wurden Möglichkeiten der Erhaltung der Trockenrasenflächen eingehend erörtert. Als Ergebnis dieser Besprechung ergeben sich folgender Sachverhalt bzw. folgende erforderliche Maßnahmen:

1. Die Trockenrasenflächen auf Parzelle 2655/1 bedürfen einer regelmäßigen Pflege, wozu sich die Gemeinde bereit erklärt hat, diese auch durchzuführen:
2. Der Trockenrasen auf Parzelle 2657/1 (ÖBF) ist faktisch untergegangen bzw. bis auf kleinste Restflächen nicht mehr vorhanden, sodass eine Wiederherstellung nur durch umfassende Rodungsarbeiten möglich wäre.

Erforderliche Maßnahmen auf Parzelle 2655/1:

1. Die bestehenden Baumgruppen auf der Trockenrasenfläche sind soweit sie noch nicht Wald sind aufzulockern (Entnahme von ca. 50 % der Stämme).
2. Aufgehende Holzgewächse sind von der Trockenrasenfläche zu entfernen.
3. Die Fläche ist regelmäßig, einmal jährlich, ab dem 15. August jeden Jahres zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Im Sinne der Anwendung des § 12 Abs. 8, Naturschutzgesetz wird daher der Behörde empfohlen die Naturdenkmaleigenschaft der Teilfläche auf Parzelle 2657/1 aufzuheben. Die Teilfläche auf Parzelle 2655/1 ist hinsichtlich des Flächenausmaßes auf das tatsächliche Flächenausmaß zu reduzieren (ca. 1800 m²). Zum Erhalt dieser Fläche sind die oa. Pflegemaßnahmen bescheidmäßig vorzuschreiben.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

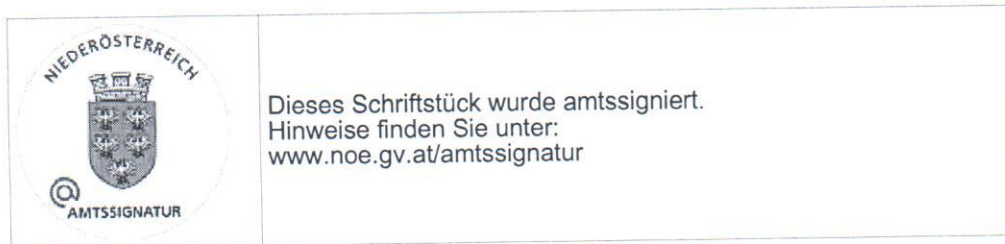
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Bruck/Leitha - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S t e g e r



Bescheid Z. BLW3-N-074/001 vom
14.11.2012 am 29.11.2012 in Rechtskraft
erwachsen.

Bruck/L., am 4.4.2013

Für den Bezirkshauptmann

(Damhoves)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr

Fernschreibnummer 18 105 - Telefax (02162) 2531 333

DVR.0026549

9-N-9121/6

Bearbeiter (02162) 25 31

Datum

Dr. Krizanic DW 222

29. Nov. 1991

Betrifft

Republik Österreich (Österr. Bundesforste), Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb., Trockenrasen auf den Grundstücken 2655/1 und 2657/1, KG Mannersdorf/Lgb., Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. erklärt die Trockenrasengesellschaft auf den Grundstücken 2655/1, EZ 2056, Eigentümer Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. und 2657/1, EZ 4080, Eigentümer Republik Österreich, Österr. Bundesforste, in der Katastralgemeinde Mannersdorf/Lgb. zum Naturdenkmal.

Diese Naturdenkmalerklärung erfolgt nach Maßgabe des der Naturschutzbehörde zur Verfügung stehenden, farblich markierten Lageplanes (gelb - Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb., grün - Republik Österreich, Österr. Bundesforste), welcher zu einem wesentlichen Bescheidbestandteil erklärt wird.

Die betroffenen Flächen werden wie folgt eingegrenzt:

- 1. Parz. 2655/1 (Eigentümer Stadtgemeinde Mannersdorf) wird im Westen begrenzt von einem Fahrweg (gleichzeitig Parz.-Grenze 2655/29), im Süden von der in der Natur vorhandenen ehemaligen Klostermauer (gleichzeitig Parz.-Grenze zur Parz. 2657/1), im Osten von der Steinbruchkante (gleichzeitig Parz.-Grenze zu den Parz. 2655/54 bis 57) und im Norden von der Steinbruchkante. Das Ausmaß des zu schützenden Trockenrasens beträgt ca. 1,3 ha.
- 2. Parz. 2657/1 (Grundeigentümer Österr. Bundesforste) wird im Norden begrenzt von der Steinbruchkante (gleichzeitig Parz.-Grenze zur Parz. 2655/57), im Osten von der Kante des aufgelassenen Steinbruches auf Parz. 2657/1 und im Süd-Westen von

der Verlängerung der süd-westlichen Kante des ehemaligen Steinbruches bis zur Parz.-Grenze mit Parz. 2655/57. Der nord-westliche Eckpunkt der Dreiecksfläche liegt beim Vermessungspunkt Nr. 15 und der nord-östliche Eckpunkt beim Vermessungspunkt Nr. 16. Das Ausmaß der zu schützenden Trockenrasenfläche beträgt ca. 1.700 m².

Folgende Nutzung ist im Bereich der Naturdenkmale zulässig:

- a) Jagdliche Nutzung
- b) Forstliche Nutzung durch Einzelstammentnahme
- c) Bei Tendenz des Zuwachsens der Trockenrasenflächen mit Sträuchern sind Pflegemaßnahmen gestattet. Am sinnvollsten wäre eine kurzfristige Beweidung mit Schafen, wobei eine derartige Maßnahme jeweils im Vorhinein mit dem Naturschutzsachverständigen beim Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, abzustimmen wäre.

Rechtsgrundlage

§§ 9, 13, 14 und 14a des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Gem. § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Zu den Naturgebilden gehören insbesondere auch Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen sowie fossile Tier- und Pflanzenvorkommen.

Soferne die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes, über das ein Verfahren zur Naturdenkmalerklärung eingeleitet wurde, bescheidmäßig aufträgt und diese Maßnahmen Kosten verursachen, die über den laufenden Erhaltungsaufwand hinausgehen, muß vor Bescheiderlassung die Kostendeckung sichergestellt sein.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, betreffend Naturschutzgebiete gelten sinngemäß auch für Naturdenkmale.

Gem. § 7 Abs. 2 leg.cit. ist unter bestimmten Voraussetzungen der Eingriff in ein Naturschutzgebiet zulässig, sofern das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird. Dazu zählen auch Maßnahmen, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen. Diese Regelung ist daher auch analog für Naturdenkmale anwendbar.

Aufgrund der Anregung der Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. vom 24. 6. 1991, die betroffenen Trockenrasengesellschaften zum Naturdenkmal zu erklären, wurde das hierfür vorgesehene Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz eingeleitet. Es ist dabei davon auszugehen, daß sich die Teilgrundstücke der Parzellen 2655/1 und 2657/1 teilweise innerhalb des Naturparkes "Mannersdorf/Lgb. - Wüste" befinden.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige hat in seinem Gutachten vom 24. 9. 1991 das Vorkommen von über hundert Pflanzenarten bestätigt und dabei besonders jene seltenen Pflanzen innerhalb der pannonischen Trockenrasengesellschaft hervorgehoben, welche besonders schützenswert sind. Es wurden dabei folgende Pflanzen genannt:

Frühlings-Adonis, Kugellauch, Filzglockenblume, Diptam, Trauer-Nachtviole, Christusauge, Österreichischer Lein, Traubenhyazinthe, Schmallblättriger Milchstern, Frühlings-Schlüsselblume, Schwärzliche Kuhschelle, Illyrischer Hahnenfuß, Blaugrüner Faserschirm

Auch als weitere charakteristische Trockenpflanzen wurden z.B. der Gelbe Lauch, die Ästige Zaunlilie, Regensburger Geißklee, Hochstengelige Kugelblume, Schwalbenwurz, Schopfkreuzblume und Duftschöterich angeführt.

Nach dem Gutachten gehören Trockenrasen heute zu den am meisten gefährdeten Lebensräumen. Gleichzeitig stellen sie besonders wertvolle Biotop dar und dienen als Refugien bzw. Genreservoirs für

sehr viele Pflanzen- und Tierarten. Ihr Schutz ist daher eine unbedingtes Anliegen des Naturschutzes.

Aus oben genannten Gründen besitzen die beiden Trockenrasenflächen eine besondere wissenschaftliche Bedeutung.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat sich die Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. mit dem Gutachten einverstanden erklärt. Hingegen haben die Österr. Bundesforste es als erforderlich erachtet, daß im Rahmen eines Augenscheines die nähere Eingrenzung der Schutzzone durch den Amtssachverständigen erläutert und auch die Frage geklärt wird, ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung wegen zu erwartender Nachteile (Nutzungsbeschränkungen) vorliegen.

Es kam daher am 14. 11. 1991 zu einem Augenschein im Beisein von Vertretern der Forstverwaltung Eckartsau, der Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb., des Naturschutzsachverständigen (Frau Dr. Jutta Edelbauer) und des Behördenvertreters. Es wurden dabei die betroffenen Flächen begangen und auch niederschriftlich beschrieben. Hinsichtlich des Grundstückes der Österr. Bundesforste wurde einvernehmlich mit dem Sachverständigen ein neuer farblich markierter Lageplan erstellt und hat der Sachverständige diesen Plan der Behörde übermittelt. Aus seiner Aussage vom 22. 11. 1991 bestätigt sich die Richtigkeit der Eintragungen im Lageplan und wurde hinsichtlich der Österr. Bundesforst-Fläche die Außenbegrenzung des Dreieckes unter Bezugnahme auf die Grenzsteine 15 und 16 eindeutig bestimmt.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. kam daher zur Schlußfolgerung, daß dem Gutachten zur Folge unzweifelhaft die Voraussetzungen von Naturdenkmälern vorliegen und war daher spruchgemäß zu entscheiden. Nach Rechtskraft des Bescheides hat die Behörde eine Kennzeichnung der beiden Naturdenkmale zu veranlassen.

Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, scheint eine nachteilige Auswirkung auf die Nutzungsberechtigungen nicht als gegeben und war auch über eine Kostendeckung der Pflegemaßnahmen nicht abzusprechen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes betreffend die Voraussetzungen für Entschädigungen und den Weg der Geltendmachung hingewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Herrngasse 11-13, 1014 Wien) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Republik Österreich, Österr. Bundesforste, Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau
2. die Stadtgemeinde 2452 Mannersdorf/Lgb.
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien zu BD-N-9000/247-91
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K r i z a n i c

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr

Fernschreibnummer 18 105 - Telefax (02162) 2531 333

DVR.0026549

9-N-9121/9

Bearbeiter (02162) 25 31
Mayer K. DW 220

Datum
17.9.1992

Betrifft

Republik Österreich (öslerr. Bundesforste), Stadtgemeinde
Mannersdorf/Lgb., Trockenrasen auf den Grundstücken 2655/1 und
2657/1, KG Mannersdorf/Lgb., Naturdenkmalerklärung,
Bescheidberichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an Leitha berichtigt den ha.
Bescheid vom 29.11.1991, Zl. 9-N.9121/6, dahingehend, daß in
Zeile 3 des Spruches es anstatt EZ 4080 es EZ 1480 zu lauten hat.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom
29.11.1991, Zl. 9-N-9121/6, wurde aufgrund eines Schreibfehlers
in Zeile 3 des Spruches irrtümlich die EZ 4080 anstatt der
EZ 1480 angeführt.

Es war somit gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsver-
fahrensgesetzes 1991 spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegra-
phisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft
Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen
angeben).

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,-,-.

Ergeht an

- 1 die Republik Österreich, österr. Bundesforste, Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau
- 2 die Stadtgemeinde 2452 Mannersdorf/Lgb.
- 3 das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien zu 80-N-9000/247-91
- 4 die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. K r i z a n i c

F.d.R.d.A.



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

Österreichische Bundesforste AG
Pummergeasse 10-12
3002 Purkersdorf

BLW3-N-074/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at
Fax 02162/9025-23231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0026549

Bezug	BearbeiterIn	02162 9025 Durchwahl	Datum
-	Damhoesl Gertrude	23237	14.11.2012

Betrifft
Naturdenkmal Trockenrasen auf einem Teil der Grundstücke 2655/1 und 2657/1, KG
Mannersdorf/Lgb., Berichtigung und teilweiser Widerruf des Naturdenkmales,

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha **berichtigt** das mit Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 29. November 1991 erklärt
Naturdenkmal Trockenrasengesellschaft auf dem Grundstück Nr. 2655/1, KG
Mannersdorf/Lgb., Eigentümer Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. und Grundstück Nr.
2657/1, KG Mannersdorf/Lgb., Eigentümer Österreichische Bundesforste AG wie
folgt:

Die Trockenrasenfläche auf Grundstück Nr. 2655/1 besteht aus 2 Teilflächen mit
ca. 360 m² und 1300 m².

Für die Erhaltung der Fläche auf Parzelle 2655/1 sind folgende Maßnahmen
erforderlich:

1. Die bestehenden Baumgruppen auf der Trockenrasenfläche sind soweit sie
noch nicht Wald sind aufzulockern (Entnahme von ca. 50 % der Stämme).
2. Aufgehende Holzgewächse sind von der Trockenrasenfläche zu entfernen.
3. Die Fläche ist regelmäßig, einmal jährlich, ab dem 15. August jeden Jahres zu
mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Der beiliegende, gekennzeichnete Plan wird zu einem wesentlichen
Bescheidbestandteil erklärt.

Die Trockenrasenfläche auf Grundstück Nr. 2657/1 wird **widerrufen**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Das Naturdenkmal Trockenrasengesellschaft auf dem Grundstück Nr. 2655/1, KG Mannersdorf/Lgb., Eigentümer Stadtgemeinde Mannersdorf/Lgb. und Grundstück Nr. 2657/1, KG Mannersdorf/Lgb., Eigentümer Österreichische Bundesforste AG wurde durch den naturschutzfachlichen Amtssachverständigen begutachtet.

Das eingeholte Gutachten lautet:

„Die Trockenrasenfläche auf Parzelle 2655/1 besteht anstatt des ursprünglichen Ausmaßes von 1,3 ha nur noch aus 2 Teilflächen mit 360 m² und 1300 m². Der übrige Teil ist mit Wald bestockt. Die zweite Trockenrasenfläche auf Parzelle 2657/1 (ehemaliger Steinbruch) weist bis auf Kleinstflächen unter 10 m² keinen Trockenrasen mehr auf.

Am 13.9.2012 fand im Beisein von Gemeinderat Roland Mayer ein Lokalaugenschein statt dabei wurden Möglichkeiten der Erhaltung der Trockenrasenflächen eingehend erörtert. Als Ergebnis dieser Besprechung ergeben sich folgender Sachverhalt bzw. folgende erforderliche Maßnahmen:

1. Die Trockenrasenflächen auf Parzelle 2655/1 bedürfen einer regelmäßigen Pflege, wozu sich die Gemeinde bereit erklärt hat, diese auch durchzuführen:
2. Der Trockenrasen auf Parzelle 2657/1 (ÖBF) ist faktisch untergegangen bzw. bis auf kleinste Restflächen nicht mehr vorhanden, sodass eine Wiederherstellung nur durch umfassende Rodungsarbeiten möglich wäre.

Erforderliche Maßnahmen auf Parzelle 2655/1:

1. Die bestehenden Baumgruppen auf der Trockenrasenfläche sind soweit sie noch nicht Wald sind aufzulockern (Entnahme von ca. 50 % der Stämme).
2. Aufgehende Holzgewächse sind von der Trockenrasenfläche zu entfernen.
3. Die Fläche ist regelmäßig, einmal jährlich, ab dem 15. August jeden Jahres zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Im Sinne der Anwendung des § 12 Abs. 8, Naturschutzgesetz wird daher der Behörde empfohlen die Naturdenkmaleigenschaft der Teilfläche auf Parzelle 2657/1 aufzuheben. Die Teilfläche auf Parzelle 2655/1 ist hinsichtlich des Flächenausmaßes auf das tatsächliche Flächenausmaß zu reduzieren (ca. 1800 m²). Zum Erhalt dieser Fläche sind die oa. Pflegemaßnahmen bescheidmäßig vorzuschreiben.“

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Bruck/Leitha - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S t e g e r



Bescheid Z. BLW3-N-074/001 vom
14.11.2012 am 29.11.2012 in Rechtskraft
erwachsen.

Bruck/L., am 4.4.2013

Für den Bezirkshauptmann

(Damhoves)

